

**Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe**

**LIGA der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege**

**Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS)**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger e. V. (VKMK)**

Landeselternausschuss Kindertagesstätten

Jugendamtsleitungen /Bezirksstadträte Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

.12.2020

20. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben sich im Rahmen ihrer Abstimmung mit der Bundeskanzlerin am 25. November 2020 erneut darauf verständigt, die Kindertageseinrichtungen offen zu halten.

Für die Berliner Situation bedeutet das: Die Regelungen des § 5 Abs. 10 der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung bleiben unverändert gültig. Sie bilden weiterhin den ergänzenden Rahmen für die Arbeit in den Einrichtungen.

Zwischenzeitlich sind nach den uns vorliegenden Meldungen unter fünf Prozent der Einrichtungen ganz oder teilweise zeitlich befristet geschlossen. Im Umkehrschluss sind 95 Prozent der Einrichtungen weiterhin geöffnet. Dies ist Ausdruck der hervorragenden Arbeit, die Sie und Ihre Teams vor Ort in dieser anspruchsvollen Phase leisten. Es ist Ausdruck der vielfältigen, kreativen und erfolgreichen Handlungsstärke des dezentralen Berliner Kitasystems.

In diesem Sinne haben wir in unserer 19. Trägerinformation vom 06.11.2020 auf die Möglichkeit der individuellen Abstimmung mit der Einrichtungsaufsicht hingewiesen. Diese steht den Kitas bei der Bewältigung schwieriger personeller Situationen bzw. zur Erörterung fortentwickelter Betreuungskonzepte unter Pandemiebedingungen als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Gemeinsam mit der Aufsicht können alle notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Situation abgestimmt und vereinbart werden, einschließ-

lich Anpassungen des Betreuungsumfangs bis hin zur Schließung von Einrichtungen für einen zu definierenden Zeitraum. Hierzu zählen u. a. auch Entscheidungen in Bezug auf die Quotenregelungen für den Einsatz von sonstigem, geeigneten Personal; es bedarf hierzu Einzelfallentscheidungen.

Bitte nutzen Sie deshalb die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Kitaaufsicht (Ihre Ansprechpartner: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/>)

oder schreiben eine E-Mail an das zentrale Postfach: KitaAufsicht@senbjf.berlin.de.

Durch die Einbeziehung der Aufsicht in die Bewertung der Lage wird zudem die Erforderlichkeit der Maßnahmen gegenüber den Eltern deutlich gemacht. Insofern können Sie sich hierauf auch in den Gesprächen mit den Eltern beziehen. In problematischen Einzelfällen kann die Einrichtungsaufsicht auch bei der Abstimmung mit Eltern unterstützen.

Zusätzliche finanzielle Mittel für Schutzmaterial und CO₂-Geräte in 12/2020

Es ist unser Ziel, die Beschäftigten in den Einrichtungen zu schützen und den Betrieb durch geeignete Maßnahmen weiter zu stabilisieren. Zu diesem Zweck stellen wir den Trägern und Einrichtungen mit der Dezemberabrechnung zusätzliche finanzielle Mittel für Schutzmaterial in Höhe von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Alle Träger erhalten hieraus über ISBJ pro Kind einen Betrag i. H. v. 14,90 Euro zur Beschaffung von Schutzmaterialien; Grundlage sind die Vertragszahlen vom 30.06.2020. Für Kindertageseinrichtungen, welche nach diesem Stichtag eröffnet haben, werden die Vertragszahlen vom 31.10 gewertet, mindestens jedoch 50 Prozent des Angebots. Bei einem Trägerwechsel wird das Geld dem neuen Träger zugesprochen.

Alle Träger erhalten pro Einrichtung, welche zum Stichtag 31.10. in Betrieb war, pauschal 175,44 Euro zur Beschaffung von CO₂-Messgeräten. Sofern Sie bereits die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt haben, können Sie diese Gelder mit den Anschaffungskosten von CO₂-Geräten und anderen verrechnen.

Teststrategie und Musterhygieneplan und Schnelltests

Über die eröffnete 6. Teststelle haben wir Sie bereits in einem separaten Schreiben informiert. Der Musterhygieneplan ist aktualisiert worden und diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Die betreffenden Textstellen wurden farbig markiert.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit stellt für die Testung von Dienstkräften in Berliner Schulen und Kitas je nach Verfügbarkeit acht mobile Teststellen einschließlich des erforderlichen medizinisch qualifizierten Personals zur Verfügung. Pro mobile Teststelle sind dann jeweils bis zu 200 Tests täglich möglich. Hierzu werden wir kurzfristig informieren.

Schnittstelle zu den Gesundheitsämtern / Allgemeinverfügungen

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt und dessen Kontaktdaten finden Sie unter: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Die **Allgemeinverfügungen** der Berliner Gesundheitsämter ermöglichen es, dass Kita-Leitungen bezogen auf die Situation des Einzelfalles den jeweiligen Mitarbeitenden und den Familien (auf Veranlassung des Gesundheitsamtes) mitteilen, dass die Kinder, bzw. die Mitarbeitenden zu Hause bleiben müssen (Anordnung der Quarantäne), weil

- das **Gesundheitsamt** mitgeteilt hat, dass die Kinder einer Gruppe aufgrund eines konkreten Falles Kontaktpersonen 1. Grades sind (für 14 Tage nach letztem Kontakt zur infizierten Person)

- ein Kind **Verdachtsperson** ist, da es typische Symptome zeigt und ein **Arzt oder das Gesundheitsamt** einen Test angeordnet hat (bis zum Vorliegen des Testergebnisses des betroffenen Kindes), bzgl. der anderen Kinder der Gruppe wird je nach spezieller Situation im Einzelfall entschieden.
- ein Kind **positiv getestet** wurde (für 14 Tage nach letztem Kontakt zur infizierten Person)

Die konkrete Identifikation der betroffenen Mitarbeiter/innen und Kinder soll dabei auf Basis individueller Prüfungen und Bewertungen stattfinden.

Grundsätzlich finden ohne das Vorliegen von Symptomen keine Testungen von Kindern statt.

Quarantänebescheinigungen und Kontaktlisten

Wenn eine Quarantänebescheinigung des Gesundheitsamtes (nach)gereicht wird, greift der Entschädigungsanspruch des IfSG bei Anwendung des Vordrucks mit dem Eltern, die wegen der Betreuung des Kindes nicht zur Arbeit gehen konnten, entschädigt werden können (siehe den folgenden link):

https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/bescheinigung_betreuungs- und schliesszeiten.pdf,

(Bitte tragen Sie (die Eltern) das jeweilige Bezirksamt sowie in dem Feld „Aktenzeichen“ ein, dass Sie die Entschädigung aufgrund einer „Allgemeinverfügung“ beantragen. Auch ein formloser Antrag ist möglich. Diesem Antrag ist die Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes beizufügen).

Wenn eine Einrichtung Kinder nach Hause schickt, ohne dass eines der oben genannten drei Kriterien vorliegt, entsteht kein Entschädigungsanspruch für die ggfs. wegfallenden Gehälter der Eltern.

Einzelne Gesundheitsämter haben darauf hingewiesen, dass keine Quarantäne- oder Isolierungsschreiben für einzelne Personen mehr erstellt werden. Eine Ausstellung von Bescheinigungen sei aber bei absoluter Notwendigkeit in Einzelfällen möglich.

Die Gesundheitsämter haben den Kitaleitungen zum Teil umfangreiches Material für den Fall der Anwendung der Allgemeinverfügung zur Bearbeitung zukommen lassen. Dies muss vor dem Hintergrund der Pandemie als zeitlich befristete Maßnahme betrachtet werden und dient dem gemeinsamen Ziel der Eindämmung.

Seit der Einführung der Allgemeinverfügung haben einige Gesundheitsämter neue Vordrucke zur Meldung von infizierten Personen eingeführt. Das Kontaktverfolgungsformular auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie soll nur insoweit zur Meldung an Gesundheitsämter genutzt werden, als diese bislang keine eigenen Vordrucke zur Verfügung stellen.

Auf der Homepage der für Bildung, Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ist ein Muster für eine Kontaktliste hinterlegt. Dieser Vordruck soll nur dann genutzt werden, wenn das jeweilige Gesundheitsamt keinen eigenen Vordruck/keine eigene Liste zur Verfügung stellt. (<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/>)

Um das Infektionsgeschehen wirksam nachverfolgen und eindämmen zu können, sollte **die Corona-Warn-App** genutzt werden.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Handreichung-Arzt.html

Nach absolvierter Quarantäne bei Wiedereintritt in die Kita benötigen Kinder und Beschäftigte keine ärztliche Bescheinigung. Bei den Kindern genügt die **Eigenerklärung der Eltern**.

https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/2020-07-10-selbsterklaerung_eltern.pdf

Darüber hinaus haben wir Sie mit dem 19. Trägerschreiben über Quarantäneregelungen bei positiv getesteten Kindern mit Krankheitssymptomen informiert. Die Wiederaufnahme in die Kita ist frühestens **nach 10-tägiger Quarantäne**¹ sowie nach vorausgehender Symptomfreiheit (mind. 48 Stunden) möglich. Dies gilt ebenso für positiv getestete Kita-Mitarbeiter mit symptomatischem Krankheitsverlauf, die ihre Tätigkeit in der Kita nach der Isolation wieder aufnehmen.

Die **Grafik** <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/kontaktszenarien-im-corona-kontext.pdf> verdeutlicht, wer Kontaktperson 1. oder 2. Grades ist und wird wie folgt angepasst: Für die Klassifizierung als Kontaktperson sind nur zwei Tage vor Kontakt mit einer infizierten Person bzw. zwei Tage vor der positiven Testung relevant.

In der Selbsterklärung der Eltern über die Gesundheit des Kindes wird der Passus „Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinn“ entfernt, da dieses Phänomen anhalten kann, auch wenn die Person nicht mehr ansteckend ist.

Berufsfachschülern und –schülerinnen für Sozialassistenten bzw. sozialpädagogische Assistenten soll das Praktikum ermöglicht werden. Diese Auszubildenden benötigen zwingend ein Praktikum im Kita-Bereich und unterstützen bei Personalengpässen.

Im nächsten Trägerschreiben, das wir bereits vorbereiten, werden wir Sie voraussichtlich zu den Themen Schnelltests, RV Tag/Risikokinder/Risikopersonal, neue Quarantäneregelungen, Weihnachtsferien und Weihnachtsreiserückkehrer informieren können.

Seien Sie versichert, dass die für Jugend zuständige Senatsverwaltung das weitere Infektionsgeschehen in den Einrichtungen mit großer Aufmerksamkeit beobachtet und bewertet, um bei Bedarf auch weitergehende Maßnahmen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Holger Schulze

¹ Korrektur des 19. Trägerschreibens unter Punkt VI. zur Mindestdauer der Quarantänepflicht